

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Sennfeld

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der gemeindlichen Bestattungseinrichtung Grabgebühren, Bestattungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2 Grabgebühren

Die Grabgebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechts (20 Jahre) betragen

1. ab 01.01.2024 bis 31.12.2025 für:

a) Kindergrab/Sternenkindergrab (K)	400,00 €
b) Familiengrab für 2 Personen (F2)	800,00 €
c) Familiengrab für 4 Personen (F4)	1.200,00 €
d) Urnenmauergrab (UM)	1.200,00 €
e) Urnengrab (U)	800,00 €
d) Baumurnengrab (BU)	1.200,00 €

ab 01.01.2026 für:

a) Kindergrab/Sternenkindergrab (K)	500,00 €
b) Familiengrab für 2 Personen (F2)	1.000,00 €
c) Familiengrab für 4 Personen (F4)	1.500,00 €
d) Urnenmauergrab (UM)	1.500,00 €
e) Urnengrab (U)	1.000,00 €
d) Baumurnengrab (BU)	1.500,00 €

2. Bei Nachbelegung ist das Benutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.

3. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts aus anderen Gründen als nach § 2 Ziffer 2 werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich - je nach Grabvariante gemäß § 2 Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) - aus dem Verhältnis der Ruhefrist (20 Jahre) zur Dauer der Verlängerung ergibt. Sollte in den Verlängerungszeitraum nach Satz 1 eine durch einen Sterbefall begründete Nachbelegung fallen, wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung, Erdabfuhr) beträgt für

a) Kindergrab (K)	77,00 €
b) Familiengrab je Grabstelle (F2 und F4)	550,00 €
c) Urnenmauergrab (UM)	90,00 €
d) Urnengrab (U)	90,00 €

§ 4 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für sonstige Leistungen betragen für

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | |
| a) Aufbewahrung Leichenhalle, inkl. Kühlung bis zu 7 Tagen | 100,00 € |
| b) Aufbewahrung Leichenhalle, jeder weitere Tag | 20,00 € |
| c) Benutzung Friedhofskapelle
(Aussegnung, Trauerfeier, Urnenbeisetzung) | 50,00 € |
| d) Beisetzungsgenehmigung | 10,00 € |
| e) Graburkunde | 10,00 € |

Für den Schließdienst an Werktagen wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben. Für Schließdienste nach 18:00 Uhr erhöht sich die Gebühr um 35,00 € und an Sonn- und Feiertagen um 41,00 €.

- | | |
|--|--------------------|
| 2. für sonstige Ausnahmen und Befreiungen
von den Festsetzungen der Friedhofs- und
Bestattungsordnung (§ 41) | 25,00 bis 100,00 € |
|--|--------------------|

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Grabes bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Bestattungseinrichtung.

§ 6

Gebührensuldner

1. Gebührensuldner ist
 - a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt
 - b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren werden eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Sennfeld vom 22.11.2023 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Sennfeld, den 31.01.2024


Schulze
Erster Bürgermeister

